

## **Präambel**

Ziel des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschschafter ist es, mit dieser Verfassung möglichst alle Burschschafter an ihren Wohnorten in Vereinigungen Alter Burschschafter zu vereinen und auf die Herstellung auch der organisatorischen Einheit aller Burschschaften in einem Verband, der Deutschen Burschenschaft, hinzuwirken.

Der Verband der Vereinigungen Alter Burschschafter bewertet Austritte einzelner Burschschaften und die Bildung anderer Burschenschaftlicher Verbände als bedauernswerte Entwicklungen, die auf der Grundlage gemeinsamer burschenschaftlicher Werte und Tradition überwunden werden sollten.

Der Verband der Vereinigungen Alter Burschschafter betrachtet es als seine Aufgabe, zu versöhnen und gedankliche ebenso wie praktische Anstöße zu geben, um die Zusammengehörigkeit aller Burschschafter zu fördern.

Er ist daher in den örtlichen Vereinigungen Alter Burschschafter für alle Burschschafter offen, die sich zu den Grundsätzen der Urburschenschaft von 1815 bekennen.

VerfVVAB geändert:

2006: *neu: Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 und 3*

2010: *Art. 15 Abs. 2 S. 2*

## **I. Aufbau und Aufgaben**

### **Artikel 1**

- (1) Der Verband der Vereinigungen Alter Burschschafter (VVAB) ist die Gesamtheit der alten Burschschafter, die sich an ihren Wohnorten zu Vereinigungen Alter Burschschafter (VAB) zusammengeschlossen haben.
- (2) Mitglieder des VVAB sind die VABVAB.
- (3) Sitz des VVAB ist der Ort, an dem die als Vorort gewählte VAB ihren Sitz hat.

### **Artikel 2**

- (1) Mitglieder einer VAB können sein, soweit sie ihren Wohnsitz in deren Bereich haben,
  1. die Mitglieder der Altherrenschaften, die der Deutschen Burschenschaft (DB) oder dem Bund Chilenischer Burschenschaften (BCB) angehören,
  2. die Mitglieder von burschenschaftlichen Altherrenverbänden, die diesen Verbänden nicht angehören, sofern sie sich zu den Grundsätzen der Urburschenschaft von 1815 bekennen.
- (2) In begründeten Fällen entscheidet die jeweilige VAB über die Aufnahme weiterer Mitglieder, vorausgesetzt sie sind oder waren Burschschafter und bekennen sich zur Verfassung des VVAB.
- (3) In Angelegenheiten, die sich auf die DB beziehen, haben nur solche Mitglieder Stimmrecht, deren Altherrenschaft der DB angehört. Im übrigen haben alle Mitglieder einer VAB gleiche Rechte und Pflichten.
- (4) Jeder Alte Burschschafter gehört der für seinen Wohnort zuständigen VAB an, sofern er nicht die Mitgliedschaft ablehnt oder einer anderen VAB angehört.
- (5) Die Möglichkeit zur Aufnahme von Sondermitgliedern (Teilnahmerecht unter Ausschluß des Stimmrechtes) bleibt unberührt. Sondermitglieder müssen nicht Mitglieder einer Altherrenschaft sein.

### **Artikel 3**

- (1) Der VVAB bekennt sich zu den Grundsätzen der DB.
- (2) Der VVAB hat die Aufgabe,
  1. burschenschaftliche Überlieferung zu wahren und zu pflegen,
  2. burschenschaftliche Gesinnung im Sinne der Grundsätze der DB im geistigen und politischen Leben des deutschen Volkes zu bestätigen,
  3. die Verbundenheit der Alten Burschschafter untereinander zu fördern,
  4. die Burschenschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die VABVAB sind zur Mitarbeit an den Aufgaben des VVAB verpflichtet.  
Sie haben insbesondere:
  1. Vertreter zum Altherrentag (AHT) zu entsenden,
  2. die Beschlüsse des AHT und der übrigen Organe, sowie deren Anordnungen und die Anordnungen der Amtsträger auszuführen,
  3. die Arbeit des Vorortes und die Einrichtungen und Veranstaltungen des VVAB und der DB zu unterstützen,
  4. die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungen zu leisten.

## **II. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

Über die Aufnahme einer VAB in den VVAB entscheidet der AHT mit Dreiviertel-Mehrheit.

### **Artikel 5**

- (1) Die Mitgliedschaft im VVAB wird beendet
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluß
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorort des VVAB drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Eine VAB kann aus dem VVAB ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen der Verfassung verstößt oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der AHT mit Zweidrittel-Mehrheit.

## **III. Organe**

### **Artikel 6**

Organe des VVAB sind

1. der AHT,
2. der Vorort,
3. der Rechtsausschuß (RA)

### **1. Der Altherrentag**

#### **Artikel 7**

- (1) Der AHT ist als oberstes Organ des VVAB die Versammlung der Vertreter der VABVAB.
- (2) Der AHT hat das Recht, Ordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen, die für die VABVAB, den Vorort und für alle Ausschüsse und Amtsträger verbindlich sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Beschlußfassung rechtswirksam. Der AHT kann einen von ihm gefaßten Beschluß auf demselben AHT nur mit Vierfünftel-Mehrheit wieder aufheben. An Beschlüsse eines vorhergehenden AHT ist er nicht gebunden.
- (4) Der AHT kann auf Antrag Beschlüsse und Anordnungen des Vorortes sowie der Ausschüsse und Amtsträger aufheben. Entscheidungen des RA können vom AHT mit Dreiviertel-Mehrheit aufgehoben oder geändert werden.

#### **Artikel 8**

Dem AHT bleiben vorbehalten

1. die Wahl des Vorortes, seines Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer, sowie deren Entlastung,
2. die Wahl der Mitglieder des RA sowie deren Entlastung,
3. die Errichtung ständiger Ausschüsse und die Bestellung weiterer Amtsträger sowie deren Entlastung,
4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan sowie die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen,
5. Aufnahme und Ausschluß von VABVAB,

6. Änderungen der Geschäftsordnung des AHT,
7. Änderungen der Verfassung des VVAB,
8. die Auflösung des VVAB.

### **Artikel 9**

- (1) Der ordentliche AHT findet in der Regel jährlich am Ort und zur Zeit des Burschentages statt, sofern der AHT nichts anderes bestimmt hat. Der Vorort hat den ordentlichen AHT spätestens 6 Wochen vor dem Tage des Zusammentritts unter gleichzeitiger Versendung der Tagesunterlagen für den ordentlichen AHT mit Anträgen und Begründung, den Tätigkeitsberichten und dem Entwurf des Haushaltsplans durch Bekanntgabe in den Mitteilungen des Vorortes einzuberufen.
- (2) Ein außerordentlicher AHT findet statt, wenn der Vorort es für dringend erforderlich hält oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten VABVAB es wünscht. Zu einem außerordentlichen AHT müssen die VABVAB vom Vorort spätestens zwei Wochen vor dem Tage des Zusammentritts unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

### **Artikel 10**

- (1) Jede VAB hat einen Vertreter zum AHT zu entsenden, ein zweiter Vertreter ist zugelassen. Einer der Vertreter übt das Stimmrecht aus. Die Vertreter müssen Mitglieder einer Burschenschaft der DB sein.
- (2) Der Vorsitzende des Vorortes, der Kassenwart und Mitglieder des RA sowie Amtsträger dürfen auf dem AHT nicht gleichzeitig ihre VAB vertreten.

### **Artikel 11**

- (1) Der AHT ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten VABVAB vertreten ist. Ist der AHT nicht beschlußfähig, so ist der Vorort ermächtigt, mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einen neuen AHT einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen VABVAB beschlußfähig ist.
- (2) Beschlüsse des AHT werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht in der Verfassung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (3) Stimmberechtigt ist jede mit einem Vertreter anwesende VAB. Das Stimmrecht ruht, solange sie mit Zahlungen gegenüber dem Verband der VAB im Verzug ist. Jede VAB hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Antragsberechtigt sind die Vertreter der stimmberechtigten VABVAB, die in der Verfassung vorgesehenen Organe sowie die Vorsitzende Burschenschaft der DB.

## **2. Der Vorort**

### **Artikel 12**

- (1) Eine vom AHT zum Vorort gewählte VAB führt die laufenden Geschäfte des VVAB. Der Vorort hat insbesondere
  1. den AHT vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten,
  2. die Beschlüsse des AHT durchzuführen und deren Durchführung zu überwachen,
  3. die VABVAB in einem Mitteilungsblatt über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Aufgabe des Vorortes ist es, zwischen den Altherrentagen Entscheidungen für den VVAB zu treffen und die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.
- (3) Der Vorort ist berechtigt,
  1. zu bestimmen, ob ein außerordentlicher AHT dringend erforderlich ist,
  2. zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse vorübergehend zu errichten, einzelne Alte Burschenschafter mit besonderen Aufgaben zu betrauen und dafür die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, Amtsträger und Mitglieder von eingesetzten Ausschüssen in dringenden Fällen abzubrufen, sie – ebenso wie vorzeitig ausgeschiedene – zu entlasten und erforderlichenfalls eine Ersatzbestellung vorzunehmen,
  3. Anträge auf dem Burschentag zu stellen.
- (4) Sitz des Vorortes ist der Wohnsitz seines Vorsitzenden. Dieser vertritt den VVAB im Rechtssinne.

### **Artikel 13**

- (1) Eine VAB wird vom AHT auf drei Jahre zum Vorort gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf Vorschlag der gewählten VAB werden der Vorsitzende des Vorortes und der Kassenwart vom AHT gewählt. Im übrigen regelt die VAB die Verteilung der Geschäfte unter ihren Mitgliedern selbst. Sie kann auch Mitglieder von anderen VABVAB mit der Führung eines Amtes betrauen.
- (3) Zum Vorsitzenden des Vororts und zum Kassenwart können nur Mitglieder gewählt werden, deren Altherrenverbände der DB angehören. Gleiches gilt für alle übrigen Vorstands- und Ausschußmitglieder.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Kassenwartes bestimmt die nach Art. 13 (1) gewählte VAB deren Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vorortes ist das Kalenderjahr.

## **3. Der Rechtsausschuß**

### **Artikel 14**

- (1) Der RA hat die Aufgabe, die Einhaltung der Verfassung des VVAB und der zu ihrer Durchführung erlassenen Ordnungen und sonstigen Vorschriften zu überwachen und Rechtsfragen zu klären.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 2 und 3 der Verfassung der DB bezüglich der Entscheidungen und der Erstattung von Rechtsgutachten durch den RA finden entsprechende Anwendung.

### **Artikel 15**

- (1) Der RA des VVAB besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens eines um Zeitpunkt der Wahl dem RA der DB angehören soll, sowie einem Ersatzmitglied.
- (2) Die Mitglieder des RA werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Geschäftsjahr des RA ist das Kalenderjahr.
- (3) Im übrigen findet Artikel 41 der Verfassung der DB entsprechende Anwendung.

## **IV. Finanzwesen**

### **Artikel 16**

- (1) Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des VVAB ist der für ein Kalenderjahr aufzustellende Haushaltsplan.
- (2) Die Haushalts- und Kassenangelegenheiten werden von einem Kassenwart wahrgenommen, der vom AHT auf drei Jahre gewählt wird.
- (3) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die zusammen mit einem Stellvertreter vom AHT auf drei Jahre gewählt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr für den Kassenwart und die Kassenprüfer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### **Artikel 17**

- (1) Der Kassenwart hat den Haushaltsplan aufzustellen und dem AHT zur Beschlußfassung vorzulegen. Er ist für die Einhaltung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf weder Mitglied eines anderen Organs noch sonstiger Amtsträger im Sinne der Verfassung des VVAB sein. Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung des Amtes des Kassenwartes mit anderen Ämtern im VVAB, dessen Organen oder sonstigen Einrichtungen entscheidet der Rechtsausschuß.
- (3) Der Kassenwart hat die Beiträge der VABVAB einzuziehen. Über Einnahmen und Ausgaben führt er ordnungsgemäß Buch. Er verwaltet das Vermögen des VVAB.
- (4) Nach jedem Kalenderjahr hat der Kassenwart dem AHT einen Kassenbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen, der drei Monate vor dem Zusammentritt des AHT zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer an den Vorort zur Veröffentlichung in den Tagungsunterlagen einzusenden ist.

### **Artikel 18**

- (1) Die Kassenprüfer überwachen die Haushalts- und Kassenführung des Kassenwarts und überprüfen sie zum Schluß des Kalenderjahres. Das Ergebnis ihrer Überprüfung haben sie in einem Bericht festzulegen.
- (2) Sie dürfen nicht einer Mitgliedsvereinigung angehören, der der Kassenwart oder der jeweils andere Kassenprüfer angehört.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Vorort anzuzeigen, wenn abzusehen ist, daß die jährliche Kassenprüfung nicht fristgerecht durchgeführt werden kann. Die Gründe sind mitzuteilen.

### **Artikel 19**

- (1) Die Ausgaben des VVAB sind grundsätzlich durch Beiträge der VABVAB zu decken.
- (2) Für besondere Fälle kann der AHT auf Antrag eine Umlage erheben, die mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden muß.

## **Artikel 20**

- (1) Die Höhe der von den VABVAB zu zahlenden Beiträge wird vom AHT festgesetzt.
- (2) Die VABVAB haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der bis zum 28. Februar abzuführen ist. Grundlage für die Höhe des Beitrages ist der Mitgliedsstand am 1. Januar jeden Jahres, der dem Kassenwart bis zum 31. Januar zu melden ist. VABVAB, die dem Beitragseinzug per Lastschrift zustimmen – ebenfalls zum 28. Februar –, erhalten einen Bonus in Höhe von 2% des zu entrichtenden Beitrages.
- (3) VABVAB, die ihren Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen bis zum AHT nicht nachgekommen sind, sind auf dem AHT nicht stimmberechtigt.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **1. Verfassungsänderungen**

#### **Artikel 21**

Über Änderungen der Verfassung entscheidet der AHT mit Dreiviertel-Mehrheit.

### **2. Auflösung**

#### **Artikel 22**

- (1) Über die Auflösung des VVAB entscheidet der AHT mit Vierfünftel-Mehrheit.
- (2) Der letzte AHT hat über die Verwendung des Vermögens des VVAB zu beschließen. Die Abwicklung wird vom Kassenwart durchgeführt.

### **3. Inkrafttreten**

#### **Artikel 23**

Diese Verfassung tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfassung außer Kraft.